OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604050/2/Py/PP

Datum:
Linz, 29. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A.S., X, T., Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 13. Mai 2020, GZ: BHRO/919130239297/19, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels wirksamer Zustellung des Straferkenntnisses als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Mai 2020, GZ: BHRO/919130239297/19, wurde gegen den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 16 Stunden verhängt.

Mit Schreiben vom 17. August 2020 erging ein Mahnschreiben an den Bf mit der Aufforderung, den offenen Betrag zuzüglich einer Mahngebühr von 5 Euro unverzüglich einzuzahlen.

2. Mit Eingabe vom 4. September 2020 erhob der Bf unter Bezugnahme auf Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte „Einspruch“ gegen das Mahnverfahren.

3. Mit Schreiben vom 4. November 2020 legte die belangte Behörde diese Eingabe als Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da bereits aus dem Behördenakt ersichtlich ist, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Strafverfügung vom 30. Jänner 2020 wurde dem Bf von der belangten Behörde als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen (D) X zur Last gelegt, dass er der Aufforderung zur Auskunftserteilung, wer das angeführte Fahrzeug am 5. September 2019 um 04:05 Uhr in Pupping auf der B130 bei StrKm 4.000 in Fahrtrichtung Eferding gelenkt hat, der anfragenden Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung nicht erteilt hat und auch keine andere Person benannte, welche diese Auskunft erteilen hätte können.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 12. Februar 2020 Einspruch. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens erging von der belangten Behörde das nunmehr in Beschwerde gezogene Straferkenntnis. Das Straferkenntnis wurde dem Bf als eingeschriebene Briefsendung im Wege der Deutschen Post übermittelt.

Das Zustellorgan konnte den Adressaten bei einem Zustellversuch am 16. Mai 2020 nicht antreffen, weshalb das Schriftstück bei der Postfiliale T. bereitgehalten, vom Bf jedoch nicht behoben wurde. Es wurde deshalb am 6. Juni 2020 mit dem Hinweis „nicht abgeholt“ an den Absender zurückgeschickt.

Ein Nachweis, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt dem Bf das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis tatsächlich zugekommen ist, liegt nicht vor.

4.2. Dieser Sachverhalt geht unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt hervor.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990, werden Schriftstücke (auch) in Verwaltungsstrafverfahren unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt. Wird ein Zustellnachweis benötigt, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen „Eigenhändig" und „Rückschein" zu versenden. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstücks nicht zweckmäßig, ist die zuständige Stelle im anderen Vertragsstaat um Vermittlung der Zustellung im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu ersuchen. Die Vertragsstaaten teilen einander diese Stellen mit.

Gemäß Art. 3 des angeführten Vertrages wird Amts- und Rechtshilfe nach dem Recht des ersuchten Staates geleistet.

Die Zustellung ist daher nach den maßgeblichen deutschen Vorschriften zu beurteilen.

Die entsprechenden Bestimmungen der (deutschen) Zivilprozessordnung lauten wie folgt:

§ 178. (1) Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in den Geschäftsräumen oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück zugestellt werden

1. in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner,
2. in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person,
3. in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.

§ 180. Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht ausführbar, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

§ 181. (1) Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 oder § 180 nicht ausführbar, kann das zuzustellende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden. Wird die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt, ist das zuzustellende Schriftstück am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

§ 181. (2) Das niedergelegte Schriftstück ist drei Monate zur Abholung bereitzuhalten. Nicht abgeholte Schriftstücke sind danach an den Absender zurückzusenden.

5.2. Rechtliche Erwägungen:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet „Erlassung“ eines Bescheides die Erzeugung einer Rechtsnorm bestimmter Art. Ein (schriftlicher) Bescheid ist erst mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH 17.12.2013, 2013/09/0105; 26.06.2013, 2011/05/0121 uva.).

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist daher ein rechtmäßig ergangener, also der jeweils anzuwendenden Bestimmung entsprechend zugestellter, Bescheid.

Die Form der Zustellung ins Ausland ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) in Verbindung mit einem internationalen Vertrag (Staatsvertrag), sofern ein solcher vorhanden ist. Andernfalls kommen die weiteren Varianten des § 11 Abs. 1 ZustG zur Anwendung.

Im Hinblick auf Zustellungen in Deutschland besteht zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland der Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, der in seinen Art. 3 und 10 die Grundlagen für grenzüberschreitende Zustellungen regelt.

Aus Art. 3 des Staatsvertrages ergibt sich, dass Deutschland Amts- und Rechtshilfe nach deutschem Recht leistet, Österreich nach österreichischem Recht. Dies bedeutet, dass der jeweilige Staat, sobald er für den anderen Staat unterstützend tätig wird, sein eigenes Recht anzuwenden hat. Die genannte Norm richtet sich somit an den ersuchten Staat.

Aus Art. 10 des Staatsvertrages ergibt sich, dass Zustellungen in Verwaltungsstrafverfahren im Wege der Post, im Fall der Notwendigkeit von Zustellnachweisen mittels eingeschriebenen Briefes in der besonderen Versendungsform „Eigenhändig“ und „Rückschein“ vorzunehmen sind. Kann eine Zustellung auf diese Weise nicht bewirkt werden, oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstückes nicht zweckmäßig, ist die zuständige Stelle in Deutschland um Vermittlung im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu ersuchen. Diese übernimmt dann die Zustellung nach deutschen Regeln (vgl. VwGH 29.04.2011, 2010/02/0137).

Voraussetzung für eine erfolgreiche Zustellung ist, dass einer in dem anzuwendenden Staatsvertrag vorgezeichneten Vorgehensweise gefolgt wird. Demgemäß hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 18. September 2000, 2000/17/0044, ausgesprochen, dass eine Zustellung unwirksam ist, wenn nicht der im Staatsvertrag vorgezeichnete Weg eingehalten wird. Die belangte Behörde hat nach dem im Akt ersichtlichen Rückschein das Straferkenntnis eingeschrieben versandt, die besondere Versendungsform „Eigenhändig“ geht aus dem Akteninhalt nicht hervor. Da das Schriftstück bei der Deutschen Post hinterlegt wurde, nach Ende der Aufbewahrungsfrist an die Behörde zurücklangte, der Staatsvertrag aber eigenhändige Zustellung verlangt und die deutschen Bestimmungen eine Ersatzzustellung durch Hinterlegung bei der Post nicht kennen, konnte eine Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses durch die Vorgangsweise der Behörde nicht bewirkt werden.

Im Ergebnis wurde daher im vorliegenden Fall mangels rechtswirksamer Zustellung kein Straferkenntnis erlassen und konnte dieses auch keine Rechtswirkungen entfalten. Das Anbringen des Bf vom 4. September 2020 war daher im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny